

**Ergänzende Bestimmungen
der Stadtwerke Forst GmbH (SW Forst)
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Gültig ab 01. 05. 2013**

1. Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die SW Forst schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Verfügungsberechtigten abgeschlossen werden.
- 1.2 Werden Eigentümer mehrerer Grundstücke über eine Anschlussleitung versorgt, so haftet jeder Eigentümer als Gesamtschuldner.
- 1.3 Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den SW Forst wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SW Forst unverzüglich mitzuteilen. Wird der Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SW Forst auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtlandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 1.5 Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke erfolgt der Abschluss des gesamten Versorgungsvertrages nur mit dem Eigentümer des direkt an die Verteilungsanlage angeschlossenen Grundstückes.

2. Bedarfsdeckung, Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(zu §§ 3, 32 AVBWasserV)

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Wintersperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der SW Forst daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Grundstücksbenutzung
(zu § 8 AVBWasserV)

- 3.1 Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass auf seinem Grundstück und/oder der Einfriedung die SW Forst Hinweisschilder anbringen kann.
Muss eine Entfernung der Hinweisschilder auf Grund von Fassadengestaltungen usw. erfolgen, hat der Grundstückseigentümer die Pflicht die Stadtwerke darüber zu unterrichten.
- 3.2 In Straßen, Plätzen usw. die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von der SW Forst nur auf Antrag des Grundstückseigentümers verlegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Punkt 5 der Ergänzenden Bestimmungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen der SW Forst, zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitungen, eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der SW Forst eintragen zu lassen.

4. **Baukostenzuschüsse** (zu § 9 AVBWasserV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SW Forst bei Anschluss an das Leitungsnetz der SW Forst bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Anlagen.
- 4.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen. Der Versorgungsbereich kann im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Bebauungsplan, Sanierungsplan) vorgegeben sein.
- 4.4 Die Kosten bemessen sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks unter Zugrundelegung der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind.
Als Mindestverrechnungslänge gelten 15 m Straßenfrontlänge, auch dann, wenn ein Grundstück nicht direkt an eine Straße angrenzt.
Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücken ist die Frontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Grundstücksgrenzen aus zu bemessen.
- 4.5 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Frontmeterlänge wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times K \times \frac{M}{\sum M}$$

Darin bedeutet:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in EURO).

K: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

M: Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks in Meter.

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen (in Meter) aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 4.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Verstärkung des Leitungsdurchmessers
- Herstellung eines zusätzlichen Hausanschlusses

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die SW Forst für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken müssen.

- 4.7 Liegt zwischen der Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen (maßgebend ist die Aufnahme der Arbeiten) und der Bezahlung des Baukostenzuschusses ein Zeitraum von mehr als 3 Jahren, so sind die SW Forst berechtigt, für jedes weitere Jahr einen Zinskostenanteil von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf den Baukostenzuschuss zu berechnen.
- 4.8 In Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gelten anstelle der vorstehenden Ziffern 4.1 - 4.7 Sonderregelungen. Es ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

5. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 5.1 Für das Eigentum am Hausanschluss gilt nach § 10 Absatz 6 AVBWasserV die „Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen“ vom 26.1.1978 GBl. Nummer 6 Seite 89. Demnach endet der öffentliche Teil der Hausanschlussleitung nach § 2 Absatz 3 an der ersten Grundstücksgrenze zu dem privaten Grundstücksbereich.

Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum des Kunden über. Die Wasserzähleranlage sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum der SW Forst (siehe bildliche Darstellung Anlage 2).

Zur Wasserzähleranlage gehören:

- Wasserzähler,
- Absperrventil vor der Zähleinrichtung,
- Anschlussverschraubungen,
- Zwischenstücke bzw. ggf. Vorlaufstrecke
- Rückflussverhinderer,
- Absperrventil hinter der Zähleinrichtung mit Entleerung,
- Haltebügel.

- 5.2 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Verteilungsanlage haben.
Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die SW Forst für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgebliche Bedingungen anwenden.
- 5.3 Der Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses ist auf besonderem Vordruck der SW Forst zu stellen. Eine Grundrisszeichnung und ein Lageplan sind beizufügen. Aus der Grundrisszeichnung müssen die gewünschte Hauseinführung und die geplante bzw. bestehende Oberflächengestaltung der Hausanschlussstrasse eindeutig ersichtlich sein.
- 5.4 Der Anschlussnehmer erstattet den SW Forst die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage beginnend an der Abzweigstelle der Verteilungsanlage und endend mit der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- 5.5 Die SW Forst stellen die Oberfläche des Grundstückes ohne besonderen Aufwand, d. h. ohne Bepflanzung und Befestigung wieder her.
- 5.6 Ist den SW Forst ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so sind die SW Forst zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

- 5.7 Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der SW Forst untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrrichtungen in die Anschlussleitung einzubauen und instand zu halten. Die SW Forst sind berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrrichtungen werden durch die SW Forst in geschlossenem Zustand plombiert. Der Kunde hat der SW Forst unverzüglich Nachricht zu geben, wenn eine plombierte Absperrrichtung geöffnet werden musste.
- 5.8 In begründeten Fällen können die SW Forst die Eintragung von Grunddienstbarkeiten für Hausanschlussleitungen verlangen.
- 5.9 Die SW Forst sind berechtigt, die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen am Hausanschluss zu veranlassen. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.10 Werden im Zusammenhang mit notwendigen Instandhaltungsarbeiten an den Verteilungsanlagen Veränderungen oder Erneuerungen der gemäß Pkt. 5.1 im Eigentum des Kunden stehenden Hausanschlussleitungen erforderlich bzw. entsprechen diese nicht den anerkannten Regeln der Technik, so ist dies dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde hat innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung die SW Forst mit den entsprechenden Arbeiten zu beauftragen. Die SW Forst sind alleine berechtigt diese Arbeiten auszuführen. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Erfolgt der Auftrag nicht, können die SW Forst nach weiteren zwei Wochen (entsprechend § 33 AVBWasserV) die Versorgung des betreffenden Grundstückes einstellen.
- 5.11 Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 5.12 Wasser für Baustellen, Verkaufsstände u. Ä. ist im Regelfall über Nachbargrundstücke zu beziehen. Muss ein provisorischer Anschluss geschaffen werden, sind den SW Forst die entstehenden Kosten zu erstatten.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 6.1 Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- 6.2 Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist. Unabhängig hiervon, kann der Verlegung einer unverhältnismäßig langen Anschlussleitung zugestimmt werden, wenn die Gesamtlänge einschließlich des öffentlichen Anschlussteils eine Länge von 30 m nicht übersteigt und der Anschluss dem aktuellen Stand der Technischen Regeln entspricht.
- 6.3 Wenn bei Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich der öffentlichen Straße gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen nicht zu Lasten der SW Forst.

7. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 7.1 Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.
- 7.2 Der Kunde hat die Pflicht, bei Arbeiten an seiner Anlage durch ein Installationsunternehmen den Nachweis zu verlangen, dass dieses

- in das Installationsverzeichnis der SW Forst eingetragen ist, oder
- in der Gästeliste des Installationsverzeichnisses der SW Forst eingetragen ist.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- 8.1 Der Einbau der Wasserzähleranlage und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SW Forst nur in Anwesenheit des Kunden und sofern die Kundenanlage unter Berücksichtigung von § 14 AVBWasserV betriebsbereit ist.
- 8.2 Dem Anschlussnehmer wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag für eine Fachmonteurstunde berechnet.
Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Kundenanlage nach der Außerbetriebsetzung, z. B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung) erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird.
Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
Wird die Versorgung eines Anschlussnehmers aus Gründen, die die SW Forst nicht zu vertreten haben (wie u.a. nach §§ 14 (2), 33 AVBWasserV), eingestellt, so werden dem Anschlussnehmer die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen für eine Fachmonteurstunde berechnet.
Fallen diesen Betrag übersteigende Aufwendungen an, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

9. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Forst den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

- 10.1 Der Kunde stellt für die Wasserzähleranlage einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- 10.2 Die SW Forst sind in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist.

11. Verwendung von Wasser, Vertragsstrafen (zu §§ 22, 23 AVBWasserV)

- 11.1 Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke werden von den SW Forst nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Mit dem Kunden wird ein Vertrag über die Vermietung eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler abgeschlossen.
- 11.2 Die SW Forst erheben bei unbefugter Wasserentnahme aus Hydranten mit fremden Hydrantenstandrohren eine Vertragsstrafe von mindestens 150 m³ Wasser multipliziert mit dem jeweils gültigen Wasserpreis.
Dabei ist es ohne Bedeutung, ob ein fremdes Hydrantenstandrohr mit oder ohne Wasserzähler benutzt wurde.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, sofern sie vom Kunden zu tragen sind. Zu den Kosten für die Nachprüfung von

Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

13. Angebot, Annahme, Abrechnung, Abschlagszahlungen, Rechnungslegung, Fälligkeit, Verzug

(zu §§ 9, 10, 24, 25, 27 AVBWasserV)

- 13.1 Die SW Forst machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes an die Verteilungsanlage bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und/oder die Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den SW Forst schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Die SW Forst können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

- 13.2 Der Wasserverbrauch des Kunden wird jährlich zu dem von den SW Forst festgelegten Termin festgestellt und hierüber Rechnung erteilt. Die SW Forst sind berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- 13.3 Der Kunde leistet gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die ihm nach Pkt. 13.2 zu erteilende Rechnung. Die von den SW Forst festgelegten Fälligkeitstage und die Anzahl der zu zahlenden Abschläge werden in der jeweils letzten Rechnung (Pkt. 13.2) oder in einem besonderen Anschreiben (z. B. für Neukunden) mitgeteilt.
- 13.4 Die Höhe der Abschläge wird von den SW Forst entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Bei Tarifierhöhungen können die SW Forst entsprechende Anpassungen durchführen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 13.5 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 13.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SW Forst angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen, nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.7 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers bzw. Kunden sind die SW Forst berechtigt, Verzugszinsen und die Erstattung der Kosten für den Aufwand zu erheben.
- 13.8 Die SW Forst sind berechtigt, für die Berechnung der Schmutzwassergebühren den Wasserbezug des Kunden der Stadt zur Verfügung zu stellen.

14. Zahlungsverweigerung

(zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

15. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(zu § 33 AVBWasserV)

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten zu spülen.

15.2 Die SW Forst behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. diese zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

15.3 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

16. Gerichtsstand
(zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Cottbus.

17. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage 1 ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

18. Besondere Wasserleitungen

18.1 Die Stadtwerke Forst sind berechtigt, für Hausanschlüsse, die neben einer Eigenwasserversorgungsanlage einschließlich Regenwassernutzungsanlagen bestehen und für Feuerlöschanlagen besondere technische und kaufmännische Bedingungen auf der Grundlage der folgenden technischen Regeln und Normen zu stellen:

- *Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2001, § 13 Absatz 3 bzw. § 17 Absatz 2*
- *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV),*
- *DIN 1989-1, Regenwassernutzungsanlagen Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung*
- *DIN 2403, Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff*
- *Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI),*
- *DIN EN 1717, Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserunreinigungen durch Rückfließen*
- *DVGW W 555, Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich*

18.2 Eigenwasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen sind, sofern sie zusätzlich zu Trinkwasserversorgungssystemen in der Kundenanlage vorhanden sind, gegenüber dem Gesundheitsamt und der Stadtwerke Forst GmbH anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht nach § 13 Absatz 3 *TrinkwV 2001* bei Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung oder Änderung an der Anlage, bei bereits bestehenden Anlagen ist diese Anzeige nachzuholen.

18.3 Nach § 17 Absatz 2 *TrinkwV 2001* dürfen Wasserversorgungsanlagen aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet, oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Absatz 1 *TrinkwV 2001* bestimmt ist.

18.4 Nach § 17 Absatz 2 *TrinkwV* und *DIN 2403* sind Leitungen und Entnahmestellen unterschiedlicher Versorgungssysteme dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. In Ergänzung dazu sind Leitungen, die kein Wasser im Sinne der *TrinkwV* führen mit der Aufschrift „Betriebswasser“ oder „Regenwasser“ oder „Kein Trinkwasser“ zu versehen. In der Nähe der Trinkwasserhauseinführung oder am Hauswasserzähler ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu installieren:

A C H T U N G !

**In diesem Gebäude ist eine Eigenwasserversorgungsanlage /
Regenwassernutzungsanlage installiert.
Querverbindungen sind nicht zulässig.**

- 18.5 Eigenwasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen, die sich im häuslichen Bereich befinden, können durch das Gesundheitsamt in die Überwachung einbezogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Stand der Technik nicht eingehalten wurde bzw. eine nachteilige Beeinflussung des öffentlichen Trinkwassersystems gegeben ist.

19. Änderungen

Die Ergänzenden Bestimmungen der SW Forst und die Tarifpreise können durch die SW Forst mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

20. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom **01.05.2013** in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.07.2003.

Weitere technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Forst GmbH gemäß § 17 AVBWasserV

1. Anschlussleitung und Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Kundenanlage und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.
3. Der Potenzialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

Anlage 1

– Preisblatt –

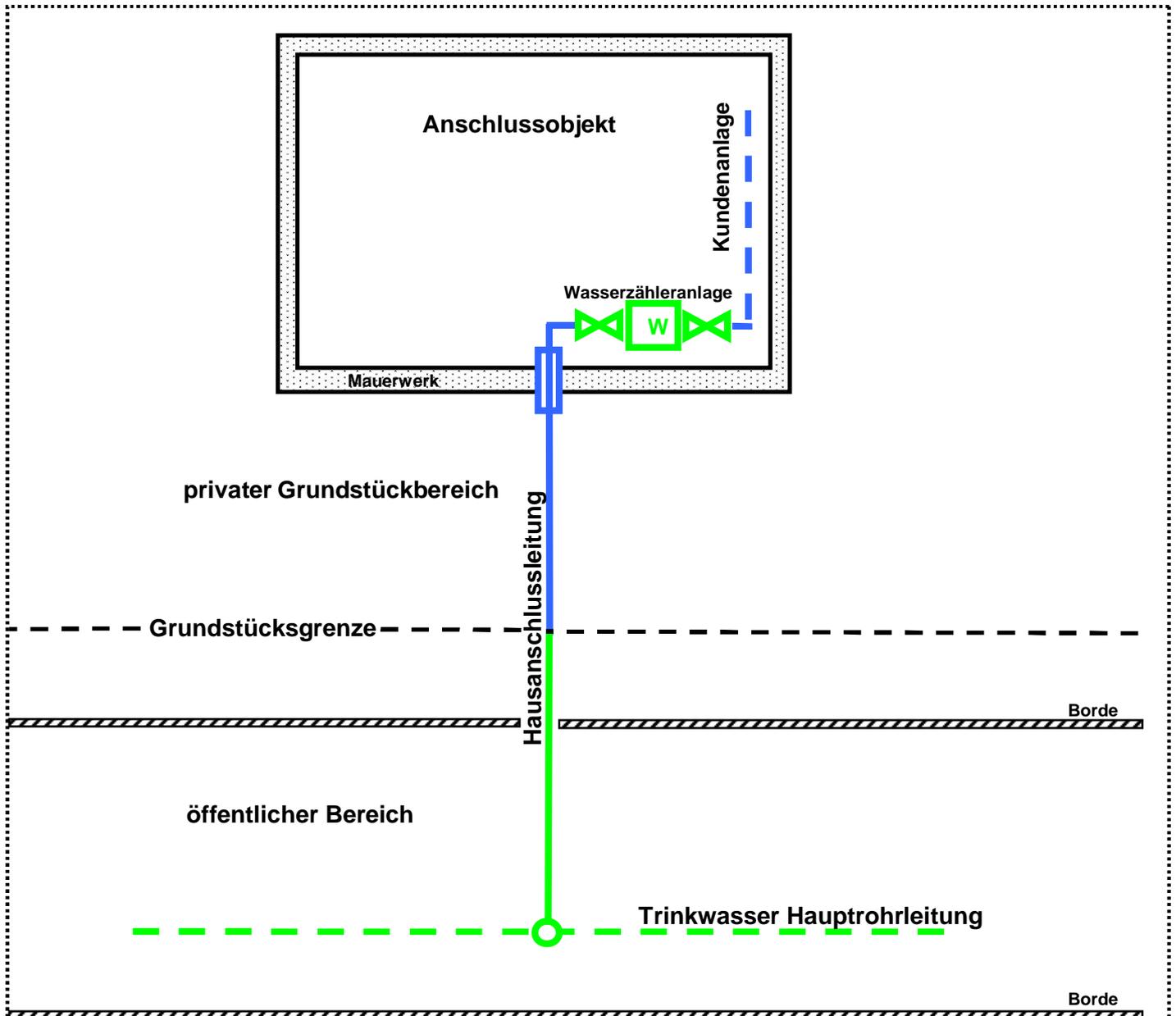
**für Einzel- und Sonderleistungen
zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Forst GmbH zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser V)**

Mit Wirkung vom 01.05.2013 gelten für Einzel- und Sonderleistungen der Stadtwerke Forst GmbH folgende Kostenpauschalen bzw. Preise:

| Leistung | Nettobetrag | Bruttobetrag (inkl. 19 % USt.) Gültig bis 30.06.2020 | Bruttobetrag (inkl. 16 % USt.) Gültig vom 01.07.2020 – 31.12.2020 |
|---|------------------------|---|---|
| 1. Zahlungserinnerung | Kostenfrei | | |
| 2. Mahnung/ Zahlungsaufforderung | 2,50 € | 2,50 €* | 2,50 €* |
| 3. Nachinkassogang | 46,00 € | 46,00 €* | 46,00 €* |
| 4. Rücklastschriften/ Schecksperrungen | 7,50 € | 7,50 €* | 7,50 €* |
| 5. Verzugszinsen | Basiszins + 5 % | | |
| 6. Sperrung pro Zählstelle Wasser | 46,00 € | 46,00 €* | 46,00 €* |
| 6.1 Erfolgreiche Sperrung | 46,00 € | 46,00 €* | 46,00 €* |
| 6.2 Außensperrung | Nach Aufwand | Nach Aufwand | Nach Aufwand |
| 7. Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Wasser | | | |
| 7.1 innerhalb der Geschäftszeiten | 46,00 € | 54,74 € | 53,36 € |
| 7.2 außerhalb der Geschäftszeiten | Nach Aufwand | Nach Aufwand | Nach Aufwand |
| 7.3 nach Außensperrung | Nach Aufwand | Nach Aufwand | Nach Aufwand |
| 8. Erstmalige Inbetriebnahme pro Zählstelle Wasser | kostenfrei | | |
| 9. Vergebliche oder wiederholte Inbetriebnahme pro Zählstelle Wasser | 46,00 € | 54,74 € | 53,36 € |
| 10. Nachprüfung von Messeinrichtungen pro Zählstelle Wasser | Nach § 19 AVB Wasser V | | |
| 11. Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plomben pro Zählstelle Wasser | 46,00 € | 54,74 € | 53,36 € |
| 12. Ein- und Ausbau von Zählern auf Kundenwunsch | 46,00 € | 54,74 € | 53,36 € |
| 13. Vergebliche Anfahrt zu einen vom Kunden wiederholt und unbegründet ignoriertem Termin (ab 3. Termin) | 46,00 € | 54,74 € | 53,36 € |

* Auf Mahn- und Sperrkosten wird keine gesetzliche Umsatzsteuer erhoben (§1 UStG und UStR zu Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995)

Prinzipskizze zu Punkt 5.1. Eigentumsregelung am Hausanschluss



Legende:

-  öffentlicher Teil der Anschlussleitung
-  privater Teil der Anschlussleitung